

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachung
Seiten 207 bis 208

Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Anschluss Uerdingen“ (Bauleitnummer 0055) im Abschnitt zwischen dem Punkt Moers- Schwafheim und der Umspannanlage (UA) Krefeld- Uerdingen

Die Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH betreibt die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Uerdingen, Bauleitnummer (Bl.) 0055, welche im Eigentum der RWE Deutschland AG steht und auf einer Länge von insgesamt ca. 4,6 km die Umspannanlage (UA) Uerdingen an das bestehende Hochspannungsnetz anbindet und mit Strom versorgt.

Die Freileitungsverbindung wurde im Jahre 1944 errichtet und soll nun erneuert werden. Sie befindet sich vollständig im Landesgebiet von Nordrhein-Westfalen und zwar im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der erste Maststandort (Nr. 1001) am Punkt (Pkt.) Schwafheim befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Moers im Kreis Wesel, die letzten vier (Nr. 1018 bis 1022) auf dem Gebiet der Stadt Krefeld. Alle anderen (Nr. 1002 bis 1016) liegen im Bereich der Stadt Duisburg (siehe Anlage 2).

Insgesamt sollen 20 Maste erneuert werden. Der Mast Nr. 17 wurde bereits im Jahre 1975 erneuert und bleibt bestehen, der Mast Nr. 20 kann in Zukunft ersatzlos entfallen. Der Ersatzneubau soll in gleicher Trasse und auf den schon bestehenden Maststandorten erfolgen.

Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH führt dienstleistend die Planung und Beschaffung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen sowie die eigentliche Baumaßnahme für den Ersatzneubau und den Betrieb dieser Hochspannungsfreileitung durch.

Anhörungsverfahren

Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über

die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Schwafheim, Rumeln, Kaldenhausen und Uerdingen beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **18.06.2012 bis 17.07.2012 (einschließlich)** im

Amt für Stadtentwicklung und
Projektmanagement
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7
47051 Duisburg
Zimmer 215

und

Bezirksamt Rheinhausen
Körnerplatz 1
47226 Duisburg
Zimmer 201

während der Dienststunden von 08.00 bis 16.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **31.07.2012** (einschließlich), bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungsbehörde (Postanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dienstgebäude -Außenstelle-: Dezernat 25, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf - zum Aktenzeichen 25.05.01.01-02/11) oder bei der offenkundigen Stadt Duisburg (Dienststellen wie oben angegeben) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr.7 Satz 1 EnWG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Nr.7 Satz 2 EnWG).

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
- nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Vorhabensträgern und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern (§ 43a Nr.5 EnWG). Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn
- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
 - alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet eine Erörterung statt, wird dieser Termin ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs.3 EnWG).
8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs.1 UVPG ist.

Düsseldorf, den 25. Mai 2012

Bezirksregierung Düsseldorf
gez. Schäfer

Duisburg, den 13. Juni 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Behnke

Auskunft erteilt:
Herr Behnke
Tel.-Nr.: 0203 / 283-4437